



## **Botschaft des Regierungsrats zu einem Nachtrag zur Fischereiverordnung**

17. Juni 2014

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen einen Entwurf zum Nachtrag zur Fischereiverordnung mit den nachfolgenden Erläuterungen und beantragen Ihnen, darauf einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats  
*Landammann: Paul Federer*  
*Landschreiber-Stellvertreter: Dr. Notker Dillier*

## 1. Ausgangslage und Notwendigkeit der wichtigsten Anpassungen

### 1.1 Zusatzpatent für Gäste

Die Fischereiverordnung (GDB 651.21) regelt unter anderem die Fischereiberechtigung. Dabei werden die folgenden Patentarten unterschieden: Das Patent für die Berufsfischerei, Angelfischereipatente für Fliessgewässer und Seen, für Seen allein und für Fliessgewässer allein. Die Angelfischereipatente können als Jahrespatente, als Wochenpatente oder bei Seen als Tagespatente ausgestellt werden. Ein Patent wird auf eine bestimmte Person ausgestellt und ist nicht übertragbar.

Bei Fischerinnen und Fischern, die im Besitz eines Angelfischereipatents sind, besteht regelmässig das Bedürfnis, Gäste mitzuführen und fischen zu lassen. Sofern diese Gäste nicht bereits im Besitz eines Patents sind, müssen sie sich um ein eigenes Patent bemühen. Dadurch wird einerseits ein Personenkreis vom Fischen abgehalten, andererseits besteht aber auch die Gefahr, dass ohne Patent gefischt wird.

Inhaber von Jahrespatenten sollen ein Zusatzpatent für Gäste lösen können und damit ihren Gästen ermöglichen, mit ihnen zu fischen, ohne sich um ein eigenes Patent bemühen zu müssen. Die fach- und tierschutzgerechte Fischerei wird dadurch gewährleistet, dass die Gäste von den Jahrespatentinhabern begleitet und beaufsichtigt werden müssen. Die Jahrespatentinhaber müssen nach Art. 5 Abs. 2 der Fischereiverordnung über einen Sachkunde-Nachweis verfügen.

### 1.2 Verwendung von lebenden Köderfischen

Gemäss Art. 23 Abs. 1 Bst. b der Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1) ist die Verwendung von lebenden Köderfischen grundsätzlich verboten. Nach Art. 5b Abs. 3 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF, SR 923.01) ist es aber den Kantonen erlaubt, lebende einheimische Köderfische für den Fang von Raubfischen in Gewässern oder Teilen von Gewässern zuzulassen, in denen Raubfische anders kaum gefangen werden können.

Gemäss Art. 20 Abs. 3 der Fischereiverordnung regelt der Regierungsrat die Zulassung von lebenden Köderfischen in Ausführungsbestimmungen. Diese Regelung findet sich in Art. 10 der Ausführungsbestimmungen über die Fischerei (GDB 651.211). Demgemäss ist das Fischen mit lebenden Köderfischen in verkrauteten Bereichen der inneren Uferzone des Sarnersees, im Sewensee an Stellen, wo Wasserpflanzen dominieren sowie im Wichelsee erlaubt. Im Alpnachersee, im Lungerersee und in allen Fliessgewässern ist die Verwendung von lebenden Köderfischen verboten.

In den vergangenen Jahren wurden Kunstköder entwickelt, welche den erfolgreichen Fang von Raubfischen auch in verkrauteten Gewässern ermöglichen. Somit lässt sich die Verwendung von lebenden Köderfischen kaum mehr rechtfertigen. Ausserdem ist die bestehende Regelung, wonach der lebende Köderfisch nur in verkrauteten Bereichen oder an Stellen verwendet werden darf, wo Wasserpflanzen dominieren, in der Praxis nur schwer zu kontrollieren. Im Sinne einer tierschutzgerechten Fischerei wird deshalb vorgeschlagen, die Verwendung von lebenden Köderfischen generell zu verbieten.

### 1.3 Anstellung der amtlichen Fischereiaufsicht

Nach Art. 35 Abs. 1 der Fischereiverordnung wird die amtliche Fischereiaufsicht vom Regierungsrat gewählt und durch den Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin vereidigt.

Mit Inkrafttreten der aktuellen Personalverordnung (GDB 141.11) am 1. Januar 1999 wurden die Anstellungsbefugnisse der Departemente und Ämter neu geregelt. Gemäss den darauf abgestützten Ausführungsbestimmungen über die Anstellungsbefugnisse (GDB 141.112) wählt der Regierungsrat im Wesentlichen das obere Kader, die Departemente das mittlere Kader und die Ämter die übrigen Angestellten in ihrem Unterstellungsbereich.

In Übereinstimmung mit Art. 3 der Ausführungsbestimmungen über die Anstellungsbefugnisse soll die amtliche Fischereiaufsicht deshalb künftig durch das zuständige Amt angestellt werden. Weiter soll auf eine Vereidigung der amtlichen Fischereiaufsicht verzichtet werden. Schliesslich ergibt sich die Unterstellung der amtlichen Fischereiaufsicht aus der Anstellung durch das zu-

ständige Amt. Art. 35 Abs. 2 der Fischereiverordnung ist daher überflüssig und kann aufgehoben werden.

## **2. Koordination mit den umliegenden Kantonen**

Im Herbst 2013 hat der Landrat des Kantons Nidwalden der Einführung eines Gäste-Zusatzpatents zugestimmt. Bereits länger gibt es solche Patente in den Kantonen Schwyz und Luzern. Im Kanton Schwyz kann ein Zusatzpatent zu den Jahrespatenten für die Seefischerei erworben werden, im Kanton Luzern zu den Jahrespatenten für alle Patentgewässer. Seit dem 1. Januar 2009 ist die Verwendung von lebenden Köderfischen nach einem Beschluss der interkantonalen Fischereikommission im ganzen Vierwaldstättersee verboten. In den Kantonen Schwyz und Luzern darf der lebende Köderfisch auch in den übrigen Gewässern nicht verwendet werden. Somit gilt heute mit Ausnahme des Kantons Obwalden in allen Vierwaldstättersee-Kantonen ein generelles Verbot des lebenden Köderfischs.

## **3. Vernehmlassungsverfahren**

Mit Beschluss vom 18. März 2014 (Nr. 369) hat der Regierungsrat den Entwurf des Nachtrags zur Fischereiverordnung in erster Lesung verabschiedet und das Volkswirtschaftsdepartement beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren bei der Fischereikommission Obwalden, den Fischereivereinen (Fischereiverein Obwalden, Fischerfreunde Alpnach, Fischerfreunde Sachseln, Fischerfreunde Lungern), der Lungenersee AG sowie den Umweltschutzorganisationen (Pro Natura Unterwalden, WWF Unterwalden) durchzuführen.

Von den zur Vernehmlassung Eingeladenen haben ein Mitglied der Fischereikommission Obwalden, der Fischereiverein Obwalden, Pro Natura Unterwalden und der WWF Unterwalden eine Stellungnahme abgegeben. Der Fischereiverein Obwalden und der WWF Unterwalden sind mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden. Der Fischereiverein Obwalden begrüsst ausdrücklich die Einführung eines Zusatzpatents für Gäste und unterstützt ein generelles Verbot der Verwendung von lebenden Köderfischen.

Ein Mitglied der Fischereikommission merkt an, dass gemäss Art. 8b Abs. 4 der Vorlage mit dem Zusatzpatent für Gäste in Fliessgewässern insgesamt nur mit einer Rute geangelt werden darf. Da der Sewensee gemäss Art. 3 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen über die Fischerei fischereirechtlich als Fliessgewässer gilt, müsste diese Einschränkung auch für diesen Bergsee gelten. Der Sewensee sei jedoch klein und somit übersichtlich, sodass die erforderliche Beaufsichtigung des Gasts durch die Inhaberin oder den Inhaber des Jahrespatents problemlos möglich sei. Deshalb stellt das Kommissionsmitglied den Antrag, dass der Gast im Sewensee eine eigene Angelrute benutzen darf. Dem Antrag wird durch Ergänzung von Art. 8b Abs. 4 der Fischereiverordnung entsprochen.

Pro Natura Unterwalden begrüsst insbesondere das Verbot der Verwendung von lebenden Köderfischen und bringt einige Bemerkungen zu den Ausführungsbestimmungen über die Fischerei an. Weil diese Bemerkungen Bestimmungen betreffen, welche nicht Gegenstand der Vorlage sind, soll nicht darauf eingetreten werden. Pro Natura Unterwalden ist in der Fischereikommission Obwalden vertreten und hat auf diesem Weg die Möglichkeit, Änderungsanträge zur Fischereigesetzgebung einzubringen.

## **4. Personelle und finanzielle Auswirkungen**

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keinen Mehrbedarf an personellen und finanziellen Ressourcen zur Folge. Der administrative Aufwand für das Ausstellen der Zusatzpatente für Gäste ist gering. Durch ein generelles Verbot der Verwendung des lebenden Köderfischs wird der Vollzug vereinfacht, weil keine Ausnahmen mehr beurteilt werden müssen.

Durch die Vergabe von Zusatzpatenten für Gäste wird mit Mehreinnahmen gerechnet. Andererseits dürfte insbesondere der Verkauf von Tagespatenten zurückgehen. Insgesamt wird eine geringe Erhöhung der Einnahmen erwartet.

## 5. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

### Art. 3

Die Aufgaben der Fischereiverwaltung gehören zum Aufgabenbereich des Amtes für Landwirtschaft und Umwelt. Deshalb kann die spezielle, früher gebräuchliche Bezeichnung „Fischereiverwaltung“ weggelassen und durch „Amt für Landwirtschaft und Umwelt“ ersetzt werden.

### Art. 6 Abs. 1

Mit der Ergänzung von Abs. 1 Bst. m wird ein Zusatzpatent für Gäste eingeführt.

### Art. 8b Abs. 1

Das Zusatzpatent soll nur durch Inhaber eines Jahrespatents erworben werden können. Dadurch wird sichergestellt, dass nur Anglerinnen und Angler ein Zusatzpatent lösen können, welche über einen Sachkunde-Nachweis verfügen. Der Gast soll zudem nur mit den im Rahmen des Jahrespatents erlaubten Fanggeräten fischen dürfen.

### Art. 8b Abs. 2

Damit die Verantwortung und Kontrolle über den Gast wirksam wahrgenommen werden kann, soll das Zusatzpatent nur von erwachsenen Personen erworben werden dürfen. Aus dem gleichen Grund soll die Jahrespatentinhaberin bzw. der Jahrespatentinhaber nur ein Zusatzpatent lösen und somit gleichzeitig nur einen Gast mitführen dürfen.

### Art. 8b Abs. 3

Der Gast soll von der Jahrespatentinhaberin bzw. vom Jahrespatentinhaber begleitet werden müssen und deren oder dessen Verantwortung und Kontrolle unterstehen.

### Art. 8b Abs. 4

Bei der Fischerei an einem Bach ist eine wirksame Kontrolle des Gasts nur möglich, wenn insgesamt nur mit einer Rute gefischt wird. Das heisst, dass nur eine Angelrute im Einsatz sein darf, welche entweder durch die Jahrespatentinhaberin bzw. den Jahrespatentinhaber oder durch den Gast geführt wird. Davon ausgenommen ist der als Fliessgewässer geltende Sewensee, wo der Gast eine eigene Angelrute benutzen dürfen soll.

### Art. 8b Abs. 5

Bei der Fischerei auf einem See müssen die Jahrespatentinhaberin bzw. der Jahrespatentinhaber und der Gast vom selben Boot aus angeln.

### Art. 8b Abs. 6

Die Fänge des Gastes sollen in die Fangstatistik der Jahrespatentinhaberin bzw. des Jahrespatentinhabers eingetragen werden müssen. Zusammen dürfen nur so viele Fische gefangen werden, wie dies die für das Jahrespatent festgelegte zahlenmässige Fangbeschränkung erlaubt.

### Art. 11 Abs. 2

Ersatz des Begriffs „Fischereiverwaltung“ durch „Amt für Landwirtschaft und Umwelt“.

### Art. 15 Abs. 2

Als Gebührenrahmen für das Zusatzpatent für Gäste werden Fr. 50.– bis Fr. 100.– festgelegt. Mit der im Vergleich zu den Jahrespatenten tieferen Gebühr wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Zusatzpatent nur im Beisein einer Begleiterin oder eines Begleiters und somit nur gelegentlich genutzt wird. Zudem erlaubt das Zusatzpatent weder die Verwendung von zusätzlichen Geräten noch den Fang von mehr Fischen, als dies mit dem Jahrespatent erlaubt wäre. Die genaue Gebühr wird in den Ausführungsbestimmungen über die Fischerei festgelegt.

*Art. 20 Abs. 3*

Die Verwendung von lebenden Köderfischen soll generell verboten und Art. 20 Abs. 3 somit aufgehoben werden. Das Verbot erfordert auch eine Anpassung der Ausführungsbestimmungen über die Fischerei.

*Art. 28 bis 30*

Ersatz des Begriffs „Fischereiverwaltung“ durch „Amt für Landwirtschaft und Umwelt“.

*Art. 34*

Die Fischereiaufsicht beinhaltet nicht nur Kontrollen, sondern auch Information und Beratung. Der Begriff „Fischereipolizei“ soll deshalb durch die zeitgemässe Bezeichnung „Fischereiaufsicht“ ersetzt werden.

*Art. 35 Abs. 1*

In Übereinstimmung mit den Ausführungsbestimmungen über die Anstellungsbefugnisse soll die amtliche Fischereiaufsicht nicht mehr durch den Regierungsrat gewählt, sondern durch das zuständige Amt angestellt werden. Eine Vereidigung der amtlichen Fischereiaufsicht soll nicht mehr durchgeführt werden.

*Art. 35 Abs. 2*

Die Unterstellung der amtlichen Fischereiaufsicht ergibt sich aus der Anstellung durch das zuständige Amt. Art. 35 Abs. 2 ist deshalb überflüssig und kann aufgehoben werden.

*Art. 37*

Ersatz des Begriffs „Fischereipolizei“ durch „Fischereiaufsicht“.

*Art. 39*

Ersatz des Begriffs „Fischereiverwaltung“ durch „Amt für Landwirtschaft und Umwelt“.

*Art. 41*

Ersatz des Begriffs „Fischereiverwaltung“ durch „Amt für Landwirtschaft und Umwelt“.

Beilagen:

- Entwurf Nachtrag zur Fischereiverordnung
- Entwurf Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen über die Fischerei (zur Kenntnisnahme)